jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/10/30 Ra 2018/05/0251

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Anwendungsbereich des Art. 133 Abs. 4 B-VG kommt es für die Beurteilung eines Abweichens von der höchstgerichtlichen Judikatur auf eine vom Revisionswerber ins Treffen geführte deutsche Rechtslage und Rechtsprechung nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018050251.L01

Im RIS seit

23.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at